

Richtlinie zur Durchführung
des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz (BMELV) zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau
vom 16.09.2010

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) gemäß dem Programm des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau¹ Zuwendungen² zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau.
- 1.2 Die Richtlinie verfolgt in Verbindung mit dem Programm das Ziel, bedeutsame Wissens- und Erfahrungslücken im ökologischen Landbau zu schließen und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Ökolandbaus von der Erzeugung bis zum Absatz nachhaltig zu stärken.
- 1.3 Die Zuwendungen sollen die Entwicklung und Umsetzung von Forschungsergebnissen ermöglichen, die ohne Förderung nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt werden.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMELV entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

¹ Programm des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau (in der jeweils aktuellen Fassung nachzulesen unter <http://www.bundesprogramm-oekolandbau.de/forschungsmanagement/programm-des-bmelv/>).

² Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung fallen unter den Begriff der Zuwendung auch Zuweisungen.

2 Gegenstand der Förderung

Das Programm legt den Gegenstand der Förderung fest. Die Laufzeit des Programms wird über den Ablauf des Jahres 2010 hinaus um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2013 verlängert.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland sowie Bundes- und Landesforschungsanstalten sein. Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen können, dass die zur Durchführung notwendige Infrastruktur und einschlägige Erfahrungen bereits vorhanden sind.
- 3.2 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Richtlinie sind solche im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (Abl. EG Nr. L214, S. 3 vom 09.08.2008).

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Vorhaben dürfen vor Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen gilt bereits als Vorhabenbeginn. Das BMELV kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 4.2 Die Vorhaben müssen zumindest überwiegend in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die Ergebnisse müssen ebenfalls in der Bundesrepublik Deutschland verwertbar sein.
- 4.3 Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass
 - das Vorhaben von allgemeinem Interesse für den Bio-Sektor ist und einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung des Ziels des Programms des BMELV zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer liefern kann,
 - vom Antragsteller eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung des Projekts vorgelegt wird,
 - der Antragsteller über die notwendige Qualifikation verfügt und zum Maßnahmenbeginn eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Arbeiten nachweisen kann,
 - über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und der Antragsteller auch keine eidesstattliche Versicherung nach § 807

Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist,

- die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist,
- bei dem Antragsteller die Erbringung eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises gewährleistet erscheint,
- ein Wissenstransfer der Forschungsergebnisse in die Praxis gewährleistet ist,
- ein Technologietransfer zumindest aufgezeigt wird,
- Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten und deren Zweck vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des ungefähren Datums der zu erwartenden Ergebnisse mit Internet-Adresse sowie des Vermerks, dass die Ergebnisse unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, im Internet veröffentlicht werden,
- die Forschungsergebnisse ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Endberichts für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren im Internet einsehbar gemacht werden; sie sind dort nicht später als andere Informationen zu veröffentlichen, die Mitgliedern einer beliebigen Einrichtung bekannt gegeben werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Falls wegen der Art des Zuwendungsempfängers und des Vorhabens der Zuschuss nach Ausgaben nicht sinnvoll bemessen werden kann, kann der Zuschuss auf Kostenbasis bewilligt werden. Die Zuschüsse werden bei Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5.2 Zuwendungsfähig sind folgende durch das Vorhaben verursachte Ausgaben bzw. Kosten für:

- Voruntersuchungen;
- Planung;
- Personal (projektspezifische Mehrausgaben bzw. -kosten);
- Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern (außer Immobilien), die für die geförderte Forschungstätigkeit benötigt werden;
- Beratung und gleichartige Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den geförderten FuE-Vorhaben stehen;
- Sonstige projektspezifische Betriebsausgaben bzw. -kosten;
- Maßnahmen zum Austausch und zur Bündelung von Informationen, Wissen und Erfahrungen, die im engen Zusammenhang zu den geförderten FuE-Vorhaben stehen;
- wissenschaftliche Betreuung.

Ausgaben bzw. Kosten für allgemeine Einrichtungen (dazu gehören alle Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, die zur Grundausstattung zählen sowie deren Wartung (Büroeinrichtungen, Handwerkszeug o.ä.) sind nicht zuwendungsfähig.

5.3 Die Höhe der Zuwendungen wird unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigeninteresses des Zuwendungsempfängers im Einzelfall festgesetzt.

5.3.1 Bei der Festsetzung der Förderhöchstsätze wird aufgrund des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden kurz „Gemeinschaftsrahmen“) (2006/C 323/01) zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und experimenteller Entwicklung unterschieden. Diese drei Kategorien werden gemäß den Regelungen des Gemeinschaftsrahmens und damit wie folgt definiert:

Grundlagenforschung:	Experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.
Industrielle Forschung:	Planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.
Experimentelle Entwicklung:	Erwerb, Kombination, Formung und Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

5.3.2 Bei der Festsetzung der Förderhöchstbeträge wird zwischen Vorhaben innerhalb und außerhalb des Agrarsektors unterschieden.

5.3.2.1 Für die Fördervorhaben im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten des Anhangs I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Vorhaben innerhalb des Agrarsektors) gelten folgende Förderhöchstsätze:

- Vorhaben, die dem Bereich der Grundlagenforschung zugeordnet werden können, können bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten bezuschusst werden.
- Für Vorhaben, die dem Bereich der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung zuzuordnen sind, beträgt der Zuschusssatz bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten ; er kann in Ausnahmefällen höher festgesetzt

werden, insbesondere, wenn es sich um besonders risikoreiche Vorhaben handelt oder dem Zuwendungsempfänger aus wirtschaftlichen Gründen nur eine geringere Eigenbeteiligung zugemutet werden kann. Die Ausgaben für Voruntersuchungen und wissenschaftliche Betreuung können in voller Höhe bezuschusst werden.

- Bei staatlichen Zuwendungen für ein Vorhaben, das in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt wird, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Unterstützung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben und, soweit es sich um Beihilfen handelt, den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die vorerwähnten Beihilfeintensitäten nicht übersteigen.

5.3.2.2 Für die Fördervorhaben außerhalb der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten des Anhangs I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Vorhaben außerhalb des Agrarsektors) gelten folgende Förderhöchstsätze:

- Für Vorhaben, die dem Bereich der Grundlagenforschung zugeordnet werden können, können bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten übernommen werden. Industrielle Forschungsvorhaben können bis zu 50 %, Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten bezuschusst werden.
- Für technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung können folgende Zuwendungen gewährt werden:
 - a) bei KMU: bis zu 75 % für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 50 % für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung;
 - b) bei Großunternehmen: bis zu 65 % für Studien zur Vorbereitung der industriellen Forschung und 40 % für Studien zur Vorbereitung der experimentellen Entwicklung.
- Bei staatlichen Zuwendungen für ein Vorhaben, das in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt wird, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Unterstützung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben und, soweit es sich um Beihilfen handelt, den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die vorerwähnten Beihilfeintensitäten nicht übersteigen.
- Für Beihilfen an KMU kann die Intensität um 10 % bei mittleren Unternehmen und um 20 % bei kleinen Unternehmen erhöht werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus. Die Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber dürfen zusammen mit der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendung nicht den Zuschusssatz überschreiten, der nach Ziffer 5.3 ohne Beteiligung anderer Zuwendungsgeber zulässig wäre. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen – auch nach Erteilung des Bewilligungsbescheides – dem BMELV mitzuteilen.
- 6.2 Die Abwicklung der Zuwendung richtet sich nach den „Allgemeinen Nebenstimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (AN Best-P)“ sowie den „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKBF 98)“ bzw. den „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98)“ in der jeweils geltenden Fassung. In diesen Nebenstimmungen sind insbesondere die Anforderung der Zuwendung, der Nachweis über die Verwendung, die Prüfung des Nachweises sowie die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund und Dritte und eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen aus diesen Rechten geregelt.
- 6.3 Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsformular näher bezeichnet.
- 6.4 Für Fördervorhaben außerhalb der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Produkten des Anhangs I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gilt darüber hinaus folgende Bestimmung:
Unternehmen, die nicht unter die Definition von KMU fallen, müssen entsprechende Unterlagen vorlegen, die eine Überprüfung des gemäß Gemeinschaftsrahmen geforderten Anreizeffekts seitens der Bewilligungsbehörde ermöglichen. Die Unterlagen müssen eine Ex ante Bewertung der gesteigerten FuE-Tätigkeit ermöglichen, die auf einem Vergleich der Situation ohne Beihilfe mit der Situation nach Beihilfegewährung basiert.

7 Verfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind auf einem Formular beim Projektträger:
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
- Referat 512 -
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Tel.: 0228-6845-3271
E-Mail: dorothee.hahn@ble.de
2-fach einzureichen. Antragsformulare können beim Projektträger angefordert werden.
- 7.2 Dem Antragssteller kann aufgegeben werden, weitere Unterlagen (z.B. Gesellschaftsvertrag oder Satzung, Jahresabschluss oder Wirtschaftsplan) vorzulegen.
- 7.3 Vor Antragstellung soll der BLE eine kurze Projektbeschreibung (Projektskizze) eingereicht werden, um die Zuständigkeit, die Förderwürdigkeit und die Erfolgsaussichten prüfen zu lassen.
- 7.4 Die vorgelegten Projektskizzen müssen folgende Angaben enthalten:
- Name, Position, Erfahrung und Kompetenz des Antragstellers bzw. der an der Durchführung der geplanten Arbeiten beteiligten Personen, Unternehmen bzw. Einrichtungen.
 - Beschreibung der Zielsetzung des Projekts und Begründung seines erwartbaren Beitrags zur Realisierung des Ziels des vorliegenden Förderprogramms.
 - Beschreibung, wie Technologie- und Wissenstransfer in die Praxis erfolgen soll.
 - Beschreibung des geplanten Vorhabens.
 - Nachvollziehbarer Arbeits- und Finanzierungs- bzw. Kostenplan für die Gestaltung und Durchführung des Vorhabens.
 - Gegebenenfalls Stellungnahme zur Patentsituation, insbesondere Vorlage eigener Schutz- und Patentrechte und Erklärung zu deren Verfügbarkeit für Dritte, Übersicht zu berührten Schutz- und Patentrechten Dritter.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung geltend die §§ 23, 44 BHO, die hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus §§ 91, 100 BHO.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.
- 8.2 Diese Richtlinie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2013.
- 8.3 Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Durchführung des Programms des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie von Maßnahmen zum Technologie- und Wissenstransfer im ökologischen Landbau vom 18. Dezember 2007 (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 03. Januar 2008, S. 2 ff) außer Kraft.

Bonn, den 16.09.2010

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Im Auftrag

Dr. Ingo Braune